

Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.
für die Qualifizierung von Aufsichtspersonen (Standaufsicht)
(§ 10 Abs. 6 AWaffV)

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung vom 13. November 2004

A. Vorbemerkung

Der Gesetzgeber spricht in § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal, in § 10 AWaffV verwendet er den Begriff "verantwortliche Aufsichtsperson", deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Hiervon zu trennen ist die "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson" nach § 27 Abs. 2 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV. Diese Aufsichtsperson erhält ihre nach § 10 Abs. 6 AWaffV erforderliche Qualifizierung durch den Erwerb der sog. Jugendbasislizenz.

"Verantwortliche Aufsichtsperson" und "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson" müssen nicht identisch sein. Dies folgt aus § 10 Abs. 5 AWaffV, wonach die gemäß § 27 Abs. 3 WaffG "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson" lediglich auf der Schießstätte - mit dem Recht des jederzeitigen Eingriffs - anwesend sein muss. Demgegenüber muss die "verantwortliche Aufsichtsperson" das Schießen ständig beaufsichtigen. Allerdings können in einer Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation gegeben sein.

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtsperson überträgt der DSB seinen Mitgliedern für ihren Bereich. Sie führen die Ausbildung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

B. Voraussetzungen

Die "verantwortliche Aufsichtsperson" als Standaufsicht muss
volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig
sein. Sachkunde bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die für den Erwerb von Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern die auf die Tätigkeit als Standaufsicht erforderliche Sachkunde. Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres. Die verantwortliche Aufsichtsperson

auf Schießstätten für Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 2 WaffG) soll die Sachkunde⁷ nach § 7 WaffG nachweisen.

C. Erforderliche Sachkunde für "verantwortliche Aufsichtspersonen"

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

1. Schießstätte

- a) Umfang der Zulassung
- b) Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
- c) Überprüfung der Schießstätten (§ 12 AWaffV)
- d) ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
 - aa) erforderliche Kennzeichnungen
 - bb) Feuerlöscher
 - cc) Fluchtwege
 - dd) Reinigung bei Raumschießanlagen
 - ee) Erste-Hilfe-Material
- e) Schießstandrichtlinien des DSB
- f) Schießstandordnung
- g) Versicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG)

2. Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

- a) Ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
- b) Unzulässige Schießübungen im Schießsport (§ 15 Abs. 6 Satz 2 WaffG und § 7 AWaffV)
- c) Zulässige Schießübungen im Schießsport (§ 9 AWaffV)
- d) Sportliches Schießen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 WaffG)
- e) Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zum Erwerb von Waffen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG), zum Führen (§ 12 Abs. 3 WaffG) und zum Schießen (§ 12 Abs. 4 WaffG) auf einer Schießstätte

3. Altersgrenzen (§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG)

- a) Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
- b) Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
- c) Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
- d) Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 ff. WaffG

4. Aufgaben der Aufsicht nach § 11 AWaffV
 - a) Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
 - b) Ständige Beaufsichtigung
 - c) Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen
 - d) Transport der Waffen
 - e) Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
 - f) Verwendung von Munition durch Wiederlader (vgl. Sprengstoffgesetz)
 - g) Untersagung der Teilnahme am Schießen
 - h) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

5. Aufbewahrung von Waffen oder Munition auf der Schießstätte (§ 36 WaffG i.V.m. §§ 13, 14 AWaffV)
 - a) Transportbehälter
 - b) Waffenraum
 - c) Vorübergehende Aufbewahrung, "angemessene Aufsicht" (§ 13 Abs. 11 AWaffV)

6. Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 WaffG)

7. Versicherungsfragen
 - a) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Betreibers (§§ 4 Abs. 1 Nr. 5, 27 Abs. 1 WaffG)
 - b) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Schützen bzw. für den Schützen

8. Verhalten bei Unfällen
 - a) Unterbrechung bzw. Einstellung des Schießbetriebes, Räumen der Schießstätte
 - b) Besonnenes Handeln
 - c) Information der erforderlichen Stellen

D. Verfahren

Die Qualifizierung von "verantwortlichen Aufsichtspersonen" soll einen Zeitrahmen von 4 Unterrichtseinheiten ($\frac{3}{4}$ -Stunde) umfassen. Sie kann in einem mündlichen Prüfungsgespräch und/oder einer praktischen Übung abgeschlossen werden.

Über die bestandene Qualifikation ist dem Sportschützen eine Bescheinigung zu erteilen, die die Bestätigung zu enthalten hat, dass die Qualifikation nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt worden ist.